



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Agrarpolitik ab 2022; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 14. November 2018 haben Sie den Kanton Uri zur Vernehmlassung zur Agrarpolitik 22+ (AP22+) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Der verstärkten Ausrichtung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) zur Nachhaltigkeit, bei welcher der Schutz der natürlichen Ressourcen, der Erfolg auf den in- und ausländischen Märkten und die unternehmerischen Entfaltungsmöglichkeiten sowie die sozialen Aspekte der Landwirtschaftsbetriebe mitberücksichtigt werden, stimmt der Kanton Uri im Grundsatz zu. Mit den vorgesehenen Massnahmen der AP22+ können diese Erwartungen jedoch nur teilweise erfüllt werden. Die AP22+ schafft für eine erfolgreiche und nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft und insbesondere für die Bauernfamilien zu wenig Zukunftsperspektiven.

Die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere auch die klein strukturierte Urner Landwirtschaft hatte bereits mit den bisherigen Reformschritten der Agrarpolitik, mit der vermehrten Ausrichtung auf Markt und Ökologie, sehr grosse Herausforderungen zu meistern. Die Landwirtschaft wurde ökologischer, rationeller, moderner, produktiver und hat sich dem Markt gestellt. Obwohl sich die Bauernfamilien rasch den neuen Erwartungen der Gesellschaft, des Markts und den Vorgaben der Agrarpolitik angepasst und qualitativ hochwertig und nachhaltig produziert haben, blieb das landwirt-

schaftliche Einkommen deutlich unter dem vergleichbaren Lohn der übrigen Bevölkerung. Die Auswertung zur wirtschaftlichen Situation der Urner Landwirtschaftsbetriebe durch die Agro-Treuhand Uri, Nid- und Obwalden GmbH für 2017 zeigt, dass das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen der Urner Bauernbetriebe mit 1.6 Familienarbeitskräften rund 37'000 Franken beträgt. Dies entspricht einem Stundenlohn aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit von unter 9 Franken. Dadurch sind praktisch alle Urner Familienbetriebe gezwungen, einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb nachzugehen, sei es durch den Betriebsleiter oder dessen Ehefrau. Das geht mit grossen Arbeitsbelastungen sowie sozialen und psychischen Risiken einher.

Die Weiterentwicklung der Agrarpolitik muss das Ziel haben, dass professionell und nachhaltig geführte Landwirtschaftsbetriebe gestärkt werden, damit sie mit ihrem unternehmerischen und auf den Markt ausgerichteten Handeln qualitativ hochwertige Landwirtschaftsprodukte erzeugen und damit ein angemessenes Landwirtschaftliches Einkommen erzielen können.

Dazu hat der Staat die entsprechenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen zu setzen und die Landwirtschaft subsidiär zu begleiten und zu unterstützen. Auch hat er Voraussetzungen für eine hochwertige Aus- und Weiterbildung sowie Beratung zu schaffen. Grundlage und Richtschnur dazu bildet der Auftrag der Bevölkerung an die Landwirtschaft, welcher in Artikel 104 beziehungsweise 104a der Bundesverfassung niedergeschrieben ist.

Das komplexe Regelwerk der AP22+ trägt insbesondere der Förderung der unternehmerischen Freiheiten in der Landwirtschaft zu wenig Rechnung. Kommt hinzu, dass der administrative Aufwand sowohl bei den Landwirtschaftsbetrieben als auch bei den Vollzugsstellen in den Kantonen sowie bei den Kontrollorganisationen massiv steigen dürfte, was unerwünschte Kostenfolgen hat. Mit der AP22+ wird das vielschichtige agrarpolitische Instrumentarium noch komplizierter, und die breit postulierte administrative Vereinfachung ist leider nicht in Sicht.

Der Kanton Uri begrüsst, dass der Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 beibehalten wird und die Grenzschutzmassnahmen nicht gelockert werden. Bezüglich der finanziellen Mittel erachten wir es als zwingend, dass es zu keinen grundsätzlichen Verschiebungen zwischen dem Tal- und Berggebiet sowie dem Sömmerungsgebiet kommt. Es stellt sich aber auch die Frage, inwieweit eine teilweise Mitfinanzierung der vorgeschlagenen Massnahmen mit regionalpolitischer Ausrichtung aus dem Budget anderer Sektoralpolitiken unterstützt werden müsste.

Der Vernehmlassungsbericht zeigt auf, dass bei den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) Handlungsbedarf besteht. Konkrete Massnahmen, wie diese Ziellücken behoben werden können, werden auf dieser Stufe jedoch nicht festgelegt. Wichtig ist deshalb mit der AP22+ zumindest die strategischen Voraussetzungen zu schaffen, um in einem weiteren Schritt die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zu konkretisieren und deren Umsetzung im Vollzug sicherzustellen.

Wir verlangen, dass die Weiterführung der Agrarpolitik ab 2022 nicht zu höheren finanziellen Aufwendungen bei den Kantonen führen darf. Insbesondere lehnen wir die vorgesehene Erhöhung der Mitfinanzierung bestimmter Direktzahlungsarten von 10 auf 30 Prozent entschieden ab. Agrarpolitik soll vorab Bundessache bleiben, und folglich soll es auch zukünftig mehrheitlich dem Bund obliegen,

die Fördermittel für die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik bereitzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Umsetzung der nationalen Agrarpolitik von der jeweiligen Finanzlage der Kantone abhängig wird.

Gerne gehen wir in der Beilage auf dem von Ihnen vorgegebenen Formular auf die einzelnen Artikel ein, soweit es die Urner Land- und Alpwirtschaft betrifft.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie mit Hochachtung.

Altdorf, 22. Februar 2019



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme des Kantons Uri zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Beurteilung der wichtigsten Bereiche der Vernehmlassungsvorlage zur AP 2022+

Bei der nachfolgenden Beurteilung werden ausschliesslich jene Bereiche und Gesetzesartikel thematisiert, von denen die auf Rindviehhaltung, Futterbau und Sömmerung ausgerichtete Landwirtschaft des Kantons Uri hauptsächlich betroffen ist. Demzufolge verzichten wir ausdrücklich auf Stellungnahmen zu Massnahmen zu den geschützten Ursprungsbezeichnungen beim Wein, zum Pflanzenschutz sowie zum Ackerbau.

Folgenden Stossrichtungen zur AP 2022+ stimmt der Kanton Uri - teilweise mit Vorbehalten - zu:

- Förderung der Forschung und Beratung: Den vorgesehenen Fördermassnahmen wird zugestimmt.
- Förderung der Wertschöpfung und Vermarktung: Die vorgeschlagenen Massnahmen zur gezielten Förderung der Vermarktung und Verbesserung der Wertschöpfung von qualitativ hochstehenden Landwirtschaftsprodukten im In- und Ausland wird begrüsst.
- Handlungsbedarf bei Umweltzielen LW: Wir anerkennen, dass bei den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) - insbesondere bei der Reduktion der Treibhausgase - Handlungsbedarf besteht. Obwohl im Kanton Uri diesbezüglich wenig Handlungsbedarf besteht, befürworten wir die Massnahmen um die Ziellücken zu schliessen. Wichtig ist deshalb, mit der AP22+ zumindest die strategischen Voraussetzungen zu schaffen, um in einem weiteren Schritt die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung der Umweltziele auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu konkretisieren und deren Umsetzung im Vollzug sicherzustellen.
- Verbesserter Bodenschutz: Der qualitative und quantitative Schutz der Böden ist eines der wichtigsten Umweltziele in der Landwirtschaft. Wir begrüssen es, die Stellung dieser nicht erneuerbaren Ressource in der Agrarpolitik mit Massnahmen zu stärken, die den Schutz vor Bodenversiegelung fördern, die Bodenfunktionen mindestens erhalten, die Erosion verringern und die Bodenverdichtung reduzieren.
- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN): Der Erweiterung der Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen mit der Einhaltung der landwirtschaftsrelevanten Bestimmungen des NHG - neben der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung - stimmen wir zu. Der ÖLN darf aber nicht als Vollzugsinstrument verschiedenster nichtlandwirtschaftlicher Gesetzesbereiche missbraucht werden. Allfällige Kürzungen bei den Direktzahlungen dürfen deshalb nur mit einer Verfügung der zuständigen Vollzugsbehörde vorgenommen werden.
- Zulage für Fütterung ohne Silage: Der Verdoppelung der Siloverbotszulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll auch, wie bisher, für Alpmilch ausgerichtet werden.
- Anforderung an die Ausbildung: Einer Erhöhung der Ausbildungsanforderung zum Erhalt von Direktzahlungen für neue Bewirtschaftende wird grundsätzlich begrüsst. Für die Erfüllung der anspruchsvollen Aufgaben in der Landwirtschaft sind gut ausgebildete Landwirte und Bäuerinnen wichtig. Als Mindestanforderung

- Sozialversicherungsschutz
- Begrenzung der Direktzahlungen
- Förderung der Tierzucht
- Regionale landwirtschaftliche Strategien (RLS)
- Verankerung der Digitalisierung im LwG

soll aber ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder ein Eidgenössischer Berufsattest (EBA) Landwirtschaft gelten. Der Direktzahlungskurs («Schnellbleiche») soll abgeschafft werden. Der Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird im Grundsatz zugestimmt. Wir beurteilen den praktischen Vollzug mittels Steuerdaten allerdings als sehr aufwendig. Zudem könnte der Vollzug zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Steuerdaten bis vier Jahre zurückliegen können. Wir erwarten deshalb zusätzliche Abklärungen zur Vollzugstauglichkeit. Einer Begrenzung der Direktzahlungen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch soll anstelle der Begrenzung je Betrieb überprüft werden, ob nicht eine Begrenzung bezogen auf die Fläche und der Tierzahl (unter Berücksichtigung der Skaleneffekte) für die gesellschaftliche bzw. politische Akzeptanz der Direktzahlungen besser wäre.

Die Förderung der Tierzucht, die sich nicht ausschliesslich an Leistungsmerkmalen orientiert, sondern den natürlichen Verhältnissen des Lands angepasst ist, wird begrüsst. Voraussetzung für qualitativ hochstehende tierische Erzeugnisse sind widerstandsfähige Tiere.

Grundsätzlich unterstützen wir die Einführung der RLS. Der konkreten Ausgestaltung auf Verordnungsstufe kommt hier aber eine grosse Bedeutung zu. Die Ausarbeitung der Grundlagen in den Pilotregionen muss speziell diesem Punkt Rechnung tragen. Insbesondere die Integration der bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte in die RLS muss effizient und einfach möglich sein. Wichtig dabei ist, dass sich die RLS an den UZL orientieren. Die Ziellücken im Bereich der UZL sollen geschlossen werden. Der Kanton Uri lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bund und 30 Prozent Kanton ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen.

Der Bund begleitet bereits mit den geltenden Gesetzesgrundlagen den Digitalisierungsprozess in der Landwirtschaft. Durch eine explizite Verankerung im LwG wird die Bedeutung der Digitalisierung für die Landwirtschaft hervorgehoben. Der Kanton Uri unterstützt deshalb diese Änderung.

Folgenden Stossrichtungen zur AP 2022+ stimmt der Kanton Uri nicht oder nur teilweise zu:

- Wegfall der Inlandleistung bei Zollkontingenten: Der Kanton Uri beantragt, das bisherige System der Vergabe von Zollkontingenten nach Inlandleistungen beizubehalten. Es handelt sich dabei um ein wichtiges preisbildendes Instrument, indem die Landwirtschaft von höheren Schlachtviehpreisen profitiert. Auch stellt diese Massnahme sicher, dass weiterhin möglichst viele Schlachtbetriebe das einheimische Vieh verwerten und mit guter Wertschöpfung vermarkten. Gerade das Berggebiet wäre von einer Abschaffung dieser Inlandleistungen überproportional betroffen.
- Direktzahlungssystem Die vorgeschlagenen Massnahmen führen sowohl beim Landwirten als auch bei den Vollzugsstel-

- Aufhebung Steillagenbeitrag

len (Kanton und Kontrollstellen) zu massivem administrativen Mehraufwand. Das System muss unter Berücksichtigung der ökologischen Zielsetzungen wesentlich einfacher und insbesondere auch für die nichtbäuerliche Bevölkerung verständlicher gestaltet werden. Zudem wird ein massiver Umbau des Instrumentariums vorgeschlagen, ohne dabei konkret aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies auf die einzelnen Zonen und die verschiedenen Betriebstypen hat.

Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen lehnt der Kanton Uri entschieden ab. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt, sie sind einfach administrierbar und politisch unumstritten. Zudem gelten sie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen Verhältnissen, wie sie im Kanton Uri sehr häufig anzutreffen sind, zielgerichtet ab.

- Betriebsbeitrag Versorgungssicherheit

Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen dieser Änderung auf die Mittelverteilung der gesamten Direktzahlungen unklar, andererseits werden damit Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.

- Biodiversitätskonzepte

Gesamtbetriebliche Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten. Die Vollzugstauglichkeit dieser sehr komplizierten Massnahme stellen wir jedoch stark in Frage. Zudem wird man damit dem wiederholt geforderten Abbau der Administration auf allen Stufen überhaupt nicht gerecht. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme hätte für die Kantone einen unverhältnismässig hohen Aufwand zur Folge. Wir beantragen deshalb, diese Massnahme im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit nochmals grundlegend zu überarbeiten und die Einführung zu verschieben. Insbesondere sind die Erfahrungen und Resultate der Pilotregionen, welche die Einführung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) testen, abzuwarten.

- Bundesanteil bei Strukturverbesserungen

Der Kanton Uri beantragt, dass die Beiträge des Bundes statt der vorgeschlagenen höchstens 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten auf 70 Prozent erhöht werden.

Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Projekten bestehen heute im Unterschied zu früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Projektträger zu tragenden Restkosten. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, indem im Sinne eines Ausgleichs eine Erhöhung der möglichen Bundesbeiträge vorzusehen ist. Ohne diese finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist der Anreiz, grosse und umfassende Projekte durchzuführen, immer geringer, was sich negativ auf die Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess auswirkt. Für die Erneuerung und den Ersatz der bestehenden Basisstruktur besteht in Zukunft ein erhöhter Finanzbedarf. Wir weisen insbesondere auf die vermehrten Sanierungen land- und alpwirtschaftlicher Wasserversorgungen, aber auch die Sanierung von weitläufigen Drainagesystemen hin, die aufgrund des

- Investitionskredite Wohnbauten
- Verkäsungszulage
- Einbezug der ökologischen Infrastruktur
zwar die
- Bewilligungspflicht Belastungsgrenze

Alters dringend saniert bzw. ersetzt werden müssen. Es ist daher angezeigt, die Bundesmittel schrittweise zu erhöhen.

Die Abschaffung der IK für landwirtschaftliche Wohnbauten wird abgelehnt. Es schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe.

Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Millionen Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt «missbraucht» wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln. Im Bericht vermissen wir den Einbezug der Umsetzung der ökologischen Infrastruktur, welche bekannter Weise ebenfalls eine wichtige Bundesaufgabe darstellt. Im Artikel 70a Absatz 2 wird vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach NHG erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen hier die Inventare von regionaler und lokaler Bedeutung. Die ökologische Infrastruktur geht in dieser Richtung ja noch weiter.

Die Aufhebung der Bewilligungspflicht durch die Kantone wird abgelehnt. Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. Eine Aufhebung wird das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft beziehungsweise sogar Risiko von Kreditverlusten erhöhen. Dies könnte auch den Kanton treffen, da dieser für die Investitionskredite des Bundes vollumfänglich haftet.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei denen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben bzw. die wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Grundsätzlich nehmen wir zu den einzelnen Kapiteln keine Stellung, sondern nur zu einigen wenigen Schwerpunkten.</p> <p>Unsere konkreten Änderungsvorschläge haben wir direkt bei den jeweiligen Gesetzesartikeln eingebracht. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.</p>		
BOX 7: Standortangepasste Landwirtschaft	Mit der AP 22+ sollen die agrarpolitischen Instrumente verstärkt auf eine standortangepasste Landwirtschaft ausgerichtet werden.	Für die Erarbeitung und Einführung von zusätzlichen, neuen Instrumenten sollen die entsprechenden Fachstellen miteinbezogen werden.
2.3.6, S. 43 Operationale Ziel 2022 bis 2025	Der Zielwert 2025 zur Reduktion von Ammoniakemissionen ist auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen.	Positiv ist, dass Zwischenziele gesetzt werden. Sie sind aber ungenügend. Dies insbesondere bei der Reduktion der NH ₃ -Emissionen um 10 Prozent, obwohl die Ziellücke enorm ist.
Kap. 3.1.3.2, S. 74 (Lenkungsabgaben)	Lenkungsabgabe unbedingt weiterverfolgen	<p>Die Einführung einer Lenkungsabgabe für PSM leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Risikos, welcher durch den Einsatz von PSM entstehen kann.</p> <p>Mit einer Lenkungsabgabe auf risikoreiche Pflanzenschutzmittel wäre es möglich risikoärmere Pflanzenschutzmittel zu verbilligen. Es ist unverständlich, warum die Lenkungsabgabe nicht weiterverfolgt wird.</p>
3.1.3.2, S. 74 Aufnahme Teile GSchG in den ÖLN	Unterstützung	Wir unterstützen ausdrücklich, dass Teile des Gewässerschutzes in den ÖLN aufgenommen werden. Der Vollzug kann somit vereinfacht werden.
Kap. 3.1.3.4, S. 79 (Vernetzung)	längere Übergangsfrist beantragt	Der Aufwand für die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien wird sehr gross sein, insbesondere, weil ja die verschiedensten Akteure miteinbezogen werden müssen. Zudem muss für die Projekte, die in den nächsten Jahren noch bewilligt werden, mehr

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Zeit zur Verfügung stehen, in denen diese die Projektkosten abschreiben können. Der Projektaufwand entsteht ja mehrheitlich vor der Projekteingabe. Wenn anschliessend nur noch zwei bis drei Jahre für die Amortisation zur Verfügung stehen, sind diese Projekte benachteiligt gegenüber Projekten, die 2024 praktisch in der Abschlussphase sind. Eine minimale Rechtsgleichheit ist hier zu gewährleisten.
Kap. 3.1.3.5, S. 81 (bisherige REB) Integration bisheriger REB in ÖLN oder andere Gesetze	Teilweise Zustimmung mit Vorbehalte	<p>Wir bedauern sehr, dass der REB für emissionsmindernde Ausbringverfahren nur bis 2019 befristet ist und nicht bis 2021 verlängert wurde. Eine «Schleppschlauchpflicht» im ÖLN lehnen wir grundsätzlich ab. Ob dies sinnvoll, umsetz- und kontrollierbar in die Luftreinhalteverordnung integriert werden kann, bezweifeln wir stark.</p> <p>Die Integration der übrigen bisherigen REB-Massnahmen in die ÖLN-Grundanforderungen ist grundsätzlich zu begrüssen. Es fehlt jedoch ein Ausblick, welches die Konsequenzen sind, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden (können). Ein vollständiger Ausschluss von den Direktzahlungen wäre auf jeden Fall unverhältnismässig. Zudem muss noch klar differenziert werden, wo die Massnahmen allenfalls gar nicht möglich sind. Emissionsmindernde Ausbringverfahren in Hanglagen sind zum Beispiel nicht überall möglich. Es muss dementsprechend klar definiert werden, wo welche Verfahren zwingend sind und wo nicht.</p>
Kap. 3.1.3.7, S. 83 ff. (Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft)	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft.</p> <p>Ablehnung: Die Nachhaltige Ressourcennutzung ist bei regio-</p>	<p>Die Standortanpassung ist in der Verfassung vorgegeben und ist ein Querschnittsthema über alle agrarpolitischen Instrumente hinweg. Ein Anreizsystem für eine standortangepasste Landwirtschaft kann die bestehenden Instrumente stärken, wenn das System gut aufgegleist wird. Zudem kann das Zusammenführen der Beitragstypen Vernetzung und Landschaftsqualität zu Synergien führen. Allerdings besteht Gefahr, dass sich dies negativ auf die Wirkung der Beiträge für Vernetzung und Landschaft auswirkt. Das Produkt der RLS muss einen wirklichen Mehrwert für die Biodiversität und die Landschaft darstellen. Der Bund muss möglichst konkrete Auflagen an die RLS vorgeben. Diese müssen den Grundsatz der ökologischen Tragfähigkeit berücksichtigen. Die Ausarbeitung einer regionalen Strategie ist sinnvoll, wenn die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft Zielvorgabe ist. Die ökologische Infrastruktur hat bei der Ausarbeitung eine zentrale Rolle zu spielen.</p> <p>Die Einführung der LQ-Beiträge machte 2014 eine geografische Einteilung des Kantonsgebiets nötig. Es ist davon auszugehen, dass diese Einteilung grösstenteils auch für die geplan-</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) vom Duo Biodiversität/Landschaftsqualität zu entkoppeln.	ten RLS herangezogen wird. Diese Einteilung wäre jedoch für den Bereich «Nachhaltige Ressourcennutzung» zu grob und zu grossflächig, um z. B. bedeutend kleineren Einzugsgebieten von nitratbelasteten Grund- und Quellfassungen mit eigenen Massnahmen gerecht zu werden.
Kap. 3.1.4.2, S 88 f. (Wirtschaftlichkeitsprüfung)	Ergänzung am Schluss mit neuem Absatz: Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist in jedem Fall mit den Kantonen zu koordinieren. Den unterschiedlichen Bedürfnissen wird Rechnung getragen.	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wurde in den letzten Jahren intensiv in einer Arbeitsgruppe von Suissemelio, den Kantonsvertreten, und dem BLW diskutiert. Die Auswertung von Daten und die Lösungsfindung ist noch offen. Die Kantone konnten sich in vielen Fällen gut auf die Ergebnisse der langjährigen Zusammenarbeit zwischen Bund und Suissemelio abstützen. Auch in Zukunft braucht es zwingen gute Grundlagen für kantonsspezifische Lösungen.
Kap. 3.1.4.4, S 89 f. (Förderung regionaler landwirtschaftlicher Strategien)	Zustimmung. Wir unterstützen die Idee, die RLS über die Strukturverbesserungen zu unterstützen	Das neue Thema Strategieplanung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Es kann es helfen, mit einer gesetzlichen Grundlage überhaupt etwas in diese Richtung machen zu können. Es ist auf Verordnungsstufe festzulegen, was als Einheit für eine Strategieplanung festgelegt wird. Es muss den Kantonen überlassen sein, welche geographischen Einheiten definiert werden sollen. Es soll aber nicht stur an den Kantonsgrenzen Halt gemacht werden müssen. Interkantonale Strategien sollte ebenfalls belohnt werden.
Kap. 3.1.5.4, S. 91 (Aufbau von Kompetenz- und Innovationszwecken)	Zustimmung und kantonale Beratung und Praxis miteinbeziehen.	Selbstverständlich ist es wichtig, dass die Forschung Zugang zu neuen Züchtungsmethoden hat. Gleichzeitig ist es essentiell auch die kantonale Beratung und Praxis mit einzubeziehen. Nicht zuletzt um durch gezielte Aus- und Weiterbildung eine objektive Meinungsbildung bei den Landwirten und Landwirtinnen zu ermöglichen. Der Aufbau von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für Tierzucht bzw. Nutztiergesundheit sind für den Kanton Uri wichtig. So kann das vorhandene Wissen schneller an mehrere Bereiche und/oder Personen zugänglich gemacht werden. Dementsprechend ist diese Massnahme grundsätzlich zu begrüßen. Der Austausch zwischen den Akteuren aus Forschung und Beratung ist sehr wichtig und insbesondere das Ziel einen Mehrwert - insbesondere für die Praxis - zu schaffen, ist für den Kanton Uri ein zentrales Anliegen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 3.1.5.5, S. 93 f. (Förderung der Tierzucht) Zahlungsrahmen	Antrag Zahlungsrahmen Tierzucht wie bisher auf 34,2 Mio. Franken belassen	Es wird begrüsst, dass der Zahlungsrahmen für die Pflanzen- und Tierzucht von heute 38,5 auf neu 40,6 Millionen Franken erhöht werden soll. Die Mittelaufstockung führt zu einer Besserstellung der Pflanzenzucht. In diesem Zusammenhang erwartet der Kanton Uri, dass die bisherigen Mittel im Bereich Tierzucht in der Höhe von 34,2 Mio. Franken auch in Zukunft für die Tierzuchtförderung bereitgestellt werden.
3.1.9.1, S. 100 Änderung Gewässerschutzgesetz (GSchG)	Ablehnung. Die Befreiung von der Kanalisationspflicht für Landwirtschaftsbetriebe mit mehr als 8 DGVE ohne Schweine- oder Rindviehbestand lehnen wir ab.	Durch die Aufschlammung von festem Hofdünger, insbesondere Geflügel- und Pferdemist, mit Haushaltsabwasser erhöht sich das Risiko von Geruchs- und NH ₃ -Emissionen bei der Lagerung und Ausbringung.
Kap. 4.2.4, S. 134 (Allfällige Begleitmassnahmen für die Landwirtschaft bei neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen)		Trotz der propagierten Entkoppelung der AP22+ von den internationalen Abkommen, die in der Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik des Bundesrats vom 1. November 2017 noch enthalten waren, werden im gesamten Bericht häufig Verweise auf internationale Abkommen gemacht. Eine weitere Anpassung an die Vorgaben von Marktpartnern ist auch im vorliegenden Bericht nicht zu übersehen und ist daher befremdend.
Kap. 5, S. 142 ff. (Auswirkungen)	Überarbeiten	<p>Die Abschätzung von Regulierungsfolgen erachten wir über weite Strecken als spekulativ und abenteuerlich. Dies ist letztlich das Ergebnis davon, dass die in der Botschaft skizzierten Massnahmen teilweise noch unausgegoren sind und deren konzeptionelle Vertiefung und Abstimmung noch aussteht. Wenn als Auswirkung auf die Gesellschaft beispielsweise prognostiziert wird, dass die Strategieprozesse zur Erarbeitung der regionalen landwirtschaftlichen Strategien «in den Regionen zur Stärkung der Identität» beitragen können, wobei offensichtlich noch keine klare Vorstellung zur Umsetzung bestehen und Pilotprojekte erst angedacht werden, kommt man nicht umhin, von Unfug und Willkür zu sprechen.</p> <p>Für die Kantone besonders ärgerlich ist die leichtfertige Regulierungsfolgeabschätzung hinsichtlich des Vollzugs: Sie zeugt von einer eklatanten Unkenntnis des Agrarvollzugs und der Weigerung, diesen Aspekt überhaupt in die Massnahmenkonzeption einzubeziehen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kap. 5.2, S. 144 ff. (Auswirkungen auf die Kantone)	Ablehnung	Das Kapitel 5.2 gibt unseres Erachtens die Auswirkungen auf die Kantone (personell, finanziell, Informatik) nur sehr oberflächlich und teilweise unzutreffend wieder. So wird beispielsweise betreffend regionaler landwirtschaftlicher Strategien die Aussage gemacht, dass «... Dank der geplanten Übergangsfristen dürfte dieser Mehraufwand jedoch mit bestehenden personellen Ressourcen zu bewältigen sein ...». Diese Aussage suggeriert personelle Spielräume bei den Kantonen und dies, obwohl der Bund in der ganzen Vorlage nirgends genau darlegt, was solche Strategien zu beinhalten haben (Pflichtenheft, Ausführungen usw.) und wie der Prozess zu deren Entwicklung und Genehmigung ablaufen soll. Auch Pilotprojekte mit Kantonen zur Vertiefung dieser Fragen wurden keine durchgeführt. Offen ist auch die Finanzierung. Wir gehen davon aus, dass der Bund die Beschaffung seiner Pflichtvorgaben vollumfänglich selber bezahlt.
6.2, S. 152	Die auf Bundesebene derzeit erarbeitete nationale Bodenstrategie ist aufgrund der essentiellen Bedeutung der Böden für die Landwirtschaft in der Auflistung zu ergänzen.	Im Kapitel 1.4.1 ist erwähnt, dass auf Bundesebene derzeit an einer nationalen Bodenstrategie gearbeitet wird, die die von Böden erfüllten Funktionen langfristig sichern soll. Weil der Boden auch für die landwirtschaftliche Produktion als essenzielle Grundlage gilt, müssen die Massnahmen der AP22+ auch im Einklang mit der nationalen Bodenstrategie stehen. Die Auflistung unter Kapitel 6.2 ist entsprechend zu ergänzen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

1	LWG	12
2	BGBB.....	22
3	LPG	27

1 LwG

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 LwG	Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Landwirtschaft ...	Der Bund und die Kantone erarbeiten das agrarpolitische System gemeinsam: Der Bund definiert grundsätzlich die Rahmenbedingungen und stellt grossmehrheitlich die Finanzierung der Massnahmen sicher. Die Kantone sind für einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug besorgt. Diese föderalistische Aufgabenteilung ist mit einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels im LwG zu verankern. Damit ist auch die Erwartung der Kantone verbunden, bei zukünftigen Gesetzesanpassungsprozessen besser eingebunden zu werden.
Art. 1 LwG	Aufnahme von Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe	Bei der Zielsystematik ist beim Hauptziel 4, Stärkung des ländlichen Raumes ein weiteres Teilziel aufzunehmen: Stärkung der bäuerlichen Familienbetriebe. Die heutige Ertragslage in der Landwirtschaft ist auf den meisten Betrieben so angespannt, dass im besten Fall eine Erhaltung des Betriebes und nicht eine Stärkung möglich ist. Auch eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe und ist vehement abzulehnen.
Art. 2 LwG	<i>Digitalisierung: Ergänzung der Artikel 165c, 165d und 165e um eine Rechtsgrundlage für die Ermächtigung der Weitergabe von Personendaten aus sämtlichen zwecks Vollzug dieses Gesetzes betriebenen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen.</i>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Bereichen Innovationsförderung (Abs. 1 Bst. e) und Digitalisierung (Abs. 4^{bis}) sind zukunftsgerichtet. Wir unterstützen diese vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen.</p> <p>Wir erkennen in der Digitalisierung ein grosses Potenzial für den gesamten Sektor - nicht zuletzt hinsichtlich administrativer Entlastung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Deshalb fordern wir zusätzlich die Schaffung einer für die gesamte Schweiz einheitlichen und für die Kantone verbindlichen Rechtsgrundlage für eine datenschutzkonforme Freigabe von Daten aus sämtlichen öffentlich-rechtlichen Agrarinformationssystemen. Der Bund hat in den Artikeln 165c, 165d und 165e eine entsprechende Grundlage für seine relevanten Informationssysteme geschaffen, welche ergänzt werden könnten. Da die Autorisierung der Datenweitergabe durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ohne entsprechende Rechtsgrundlage keine hinreichende Bedingung für den datenschutzkonformen Austausch darstellt, besteht in den Kantonen gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Um entsprechende Verfahren nicht in jedem Kanton in Angriff nehmen zu müssen, würde sich die Schaffung einer einheitlichen Rechtsnorm im LwG anbieten. Dies ist deshalb gerechtfertigt, weil sich der Betrieb der</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kantonalen Informationssysteme aus der Vollzugsdelegationsnorm dieses Gesetzes ergibt.
Art. 3 Abs. 3 LwG	Bisherige Regelung beibehalten	Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf alle lebenden Organismen für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion entspricht einem aktuellen Trend. Allerdings sind die Auswirkungen bei einer allfälligen Anpassung von Artikel 3 LwG nicht restlos dargestellt. Insbesondere fehlen die Auswirkungen auf das RPG und BGGB. Dementsprechend ist die Ausdehnung von Artikel 3 LwG abzulehnen.
Art. 38 Abs. 2 erster Satz LwG	Ablehnung der Reduktion der Verkäsungszulage	Wir lehnen eine Reduktion der Verkäsungszulage ab. Auf die Reduktion der Verkäsungszulage soll verzichtet werden. Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen bedeutet eine flächendeckende Preissenkung der Molkereimilch um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Millionen Franken. Damit die Verkäsungszulage nicht für marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Fettgehalt «missbraucht» wird, ist, je nach Fettgehalt des Käses, eine treppenartige Abstufung der Verkäsungszulage vorzusehen. Dies ist jedoch auf dem Verordnungsweg zu regeln.
Art. 39 LwG	Zustimmung/Ablehnung	Der Verdoppelung der Siloverbotszulage und der Auszahlung direkt an die Milchproduzenten wird zugestimmt. Die Zulage soll aber nur für Milch gewährt werden, die zu wertschöpfungsstarken Milchprodukten verwertet werden. Sie soll aber, wie bisher, auch für Alpmilch ausgerichtet werden.
Art. 41; Abs. 1 und 2 LWG	Ablehnung der Aufsplittung der Milchanalytik über angestrebten Wettbewerb	Der Bund kann die Beiträge an verschiedene Prüflaboratorien ausrichten. Damit wird eine Wettbewerbssituation unter den Prüflabors angestrebt. Der Bund geht davon aus, dass sich dadurch die Kosten reduzieren lassen. Er nimmt damit in Kauf, dass die heutige nationale Lösung aufgebrochen wird. Dadurch werden wertvolle Synergien im Bereich der Probenlogistik und der Laborinfrastruktur gefährdet. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Labors auf die kostengünstigen Proben konzentrieren. Damit würde die flächendeckende Versorgung zu gleichen Tarifen aufgegeben und Randregionen - wie der Kanton Uri - wären mit massiven Kostensteigerungen konfrontiert. Die Mehrheit der Schweizer Tierzuchtorganisationen führen Milchleistungsprüfungen durch. Die Laboranalytik in den Milchleistungsprüfungen ist so organisiert, dass Synergien zwischen der Milchprüfung und der Milchleistungsprüfung genutzt werden können.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Stellungnahme: Aus Gründen der Kosten für die Randregionen und höheren Kosten durch die Aufsplittung der Probenlogistik lehnt der Kanton Uri die angestrebte Aufsplittung der Milchanalytik in der Milchprüfung über angestrebte Wettbewerbssituation ab.</p>
Art. 41; Abs. 3 LWG	Beschränkung Anteil Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent	<p>Gemäss den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf soll die Beteiligung des Bunds von heute rund 3 Millionen Franken pro Jahr sukzessive reduziert werden. Innerhalb von zirka fünf bis sechs Jahren nach Inkrafttreten der neuen Subventionsbestimmungen sollen die Eigenleistungen der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen von aktuell zirka 10 auf mindestens 50 Prozent der Laborkosten erhöht werden.</p> <p>Stellungnahme: Dies würde zu einer merklichen Mehrbelastung der Milchproduzenten führen. Der Kanton Uri fordert, dass der Anteil der Eigenleistungen auf maximal 20 Prozent erhöht wird.</p>
Art. 47-54 LwG	Keine Anpassungen (siehe Antworten auf Fragebogen)	<p>Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schafwolle haben sich grundsätzlich bewährt. Diese subsidiären Instrumente leisten einen Beitrag zur Marktstabilisierung (Risikomanagement, Wertschöpfung) und Qualitätsstrategie (Vergleiche dazu die einleitenden Bemerkungen).</p>
Änderungen des 3. Titels im LwG Grundsatz	Anpassung des 3. Titels im LwG streichen	<p>Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt Gesetzesanpassungen im Bereich der Direktzahlungen weder angezeigt noch zielführend. Sollte dennoch der Gesetzgeber eine Änderung durchführen, nimmt der Kanton Uri zu den einzelnen Artikeln wie folgt Stellung:</p>
Art. 70a Abs. 1 Bst. i LwG	Vorbehalt	<p>Der Voraussetzung des Sozialversicherungsschutzes für regelmässig und im beträchtlichen Ausmass mitarbeitende Ehepartner/-innen zum Erhalt der Direktzahlungen wird im Grundsatz zugestimmt. Wir beurteilen den praktischen Vollzug mittels Steuerdaten allerdings als sehr aufwändig. Zudem könnte der Vollzug zu Rechtsunsicherheiten führen, da die Steuerdaten bis vier Jahre zurückliegen können. Wir erwarten zusätzliche Abklärungen zur Vollzugstauglichkeit.</p>
Art. 70a Abs. 2 Bst. b LwG	Vorbehalte (Beibehalten Suisse-Bilanz)	<p>Die Suisse-Bilanz hat sich als anerkanntes Instrument bewährt. Ein Systemwechsel wird daher abgelehnt. Zudem hätte dies einen grossen administrativen Aufwand zur Folge. Die Hoftorbilanz soll weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Fragestellungen eingesetzt werden.
Art. 70a Abs. 2 Bst. d LwG	Anpassung	Im Artikel 70a Absatz 2 Buchstabe d wird zwar die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach NHG erwähnt. Aus unserer Sicht fehlen hier die Inventare von regionaler und lokaler Bedeutung. Die ökologische Infrastruktur geht in dieser Richtung ja noch weiter.
Art. 70 Abs. 2 Bst. e, f und g LwG	e. Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft (ohne REB) f. Ressourceneffizienzbeiträge g. Übergangsbeiträge	Die Beiträge für eine Standortangepasste Landwirtschaft sind zwingend ohne Ressourceneffizienzbeiträge auszugestalten. Die Ressourceneffizienzbeiträge sind weiterhin als eigenständige Beitragsart zu belassen. Die einzelnen Themen sollen durch den Bund harmonisiert werden. Die REB sind wie bisher für die ganze Schweiz gültig.
Art 70a Abs. 2 Bst. h LwG	Ablehnung (streichen)	Die «spezifischen» Anforderungen für «bestimmte» Gebiete bedingen einen komplexen Kriterienkatalog, der als Grundvoraussetzung für den ÖLN keinen Mehrwert bringt. Ziellücken in den Ökosystemleistungen müssen über die REB- oder Produktionssysteme oder spezifisch über die bestehenden Ressourcenanforderungen im ÖLN (Nährstoffe/Boden/Biodiversität/Pflanzenschutz) gelöst werden.
Art. 70a Abs. 3 Bst. a LwG	Neuer Zusatz streichen	Der Standard ÖLN soll weder regional, noch nach sehr diversen Ökosystemen angepasst und verkompliziert werden. Er muss einfach kommunizierbar und transparent bleiben. Wir erachten es als zu ambitioniert und gar als unrealistisch, dass der Bundesrat den ÖLN unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme konkretisieren kann. Wir vermuten, dass weder Bund noch die Kantone über die notwendigen Datengrundlagen verfügen, um diese Vorgabe seriös und gerecht umsetzen zu können. Wir denken z. B. nur schon an die geografische Abgrenzung der verschiedenen Ökosysteme, der Kontrollierbarkeit und der Gleichbehandlung.
Art. 71 Abs. 1 Bst. c LwG	Bst. c beibehalten	Eine Zusammenführung der Steillagenbeiträge zu den Hangbeiträgen wird abgelehnt. Die Steillagenbeiträge wurden erst mit der AP 2014 eingeführt, sind einfach administrierbar und politisch nicht umstritten. Sie unterstützten Betriebe mit äusserst schwierigen topographischen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verhältnissen wie sie im Kanton Uri häufig anzutreffen sind.
Art. 72 Abs. 1 Bst. a	Ablehnung (streichen)	Die Einführung des neuen Betriebsbeitrags wird abgelehnt. Einerseits sind die Auswirkungen der Änderung der Mittelverteilung unklar. Andererseits werden damit Betriebe ungezielt und ohne erkennbare Leistungserbringung gefördert. Zudem könnten möglicherweise strukturhemmende Fehlanreize mit unerwünschten Auswirkungen auf die Flächenmobilität entstehen.
Art 73 Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 und Abs. 4 LwG	Ablehnung	<p>Die Biodiversitätsbeiträge gemäss Konzept der AP14-17 haben sich im Vollzug bewährt und die Bewirtschafter haben entsprechendes Knowhow aufgebaut. Begrüssenswert ist, dass in Q1 administrativ komplizierte Elemente gestrichen werden.</p> <p>Gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzepte mögen von der fachlichen Seite her einleuchten. Die Vollzugstauglichkeit dieser sehr komplizierten Massnahme stellen wir jedoch stark in Frage. Zudem wird man damit dem wiederholt geforderten Abbau der Administration auf allen Stufen überhaupt nicht gerecht. Die Bewilligung der Konzepte, die Überprüfung der Beitragsanforderungen und der Einbau in die kantonalen Datenadministrationssysteme hätte für die Kantone einen unverhältnismässig hohen Aufwand zur Folge. Wir beantragen deshalb, diese Massnahme im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit nochmals grundlegend zu überarbeiten und die Einführung zu verschieben. Insbesondere sind die Erfahrungen und Resultate der Pilotregionen, welche die Einführung der Regionalen Landwirtschaftlichen Strategien (RLS) testen, abzuwarten.</p>
Art 73 Abs. 3 LwG	Beibehalten Obstbäume	Hochstamm-Feldobstbäume sind als BFF-Q1 Massnahme etabliert und tragen in hohem Masse zur Erhaltung der Biodiversität bei. Dieser Typ ist zwingend zu erhalten, da seine Aufhebung den Erhalt dieser Bäume und damit auch der Sortenvielfalt gefährden würde. Wenn nur noch BFF Q2-Bäume Beiträge erhalten sollen, wird dies zu einer Abnahme der Hochstamm-Feldobstbäume führen. Einzelne Bäume oder Baumgruppen, bei denen einzelne Anforderungen (Mindestanzahl, Zurechnungsfläche) nicht erfüllen können, würden mit der Zeit verschwinden. Diese haben jedoch sowohl ökologisch als auch landschaftlich eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.
Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a	Zustimmung/Ergänzung	Wir begrüssen die vorgesehenen Ergänzungen von Art. 75 Abs. 1 Bst. b und d sowie Art. 87a

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. h LwG		<p>Bst. h und den damit verbundenen Paradigmawechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement. Wir erwarten, dass die züchterischen Bestrebungen zur Verbesserung der Tiergesundheit innerhalb dieses Programmes auf Stufe Massnahmen berücksichtigt werden. Bisher haben sich leider noch nicht genügend Betriebe dazu bereit erklärt, im Rahmen der Zuchtprogramme kontinuierlich Gesundheitsdaten zu erfassen. Diese Erfassung ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, welcher bis heute nur ungenügend abgegolten werden kann. Eine Berücksichtigung dieser Programme im Bereich der Produktionssystembeiträge würde einen starken Anreiz für die Erfassung der Gesundheitsdaten darstellen.</p> <p>Die Kontrollen sind zwingend in bestehende Kontrollsysteme anzugliedern und im Rahmen der veterinärrechtlichen Gesundheits- und Hygienekontrollen vorzunehmen. Ferner sollen bei den Indikatoren möglichst solche definiert werden, die bereits auf den Betrieben vorhanden sind, wie beispielsweise jene aus der Milchqualitätsprüfung oder Fleischschau.</p> <p>Falls die Tiergesundheitsbeiträge eingeführt werden, müssen Betriebe ab 2022 (und nicht erst 2024) bei der zweiten Stufe mitmachen können.</p>
Art. 76 LwG	Anpassung streichen	Die Ressourceneffizienzbeiträge sollen als eigenständige Beiträge beibehalten werden, unabhängig von den Vernetzungs- und LQ-Beiträgen.
Art. 76a LwG	Vorbehalt (Regionale landwirtschaftliche Strategien), Ablehnung (Finanzierungsschlüssel)	<p>Leider ist zum heutigen Zeitpunkt zur Vollzugstauglichkeit der regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) noch vieles unbekannt. Einzelheiten müssen noch von Pilotregionen erarbeitet werden. Aufgrund der verfügbaren Informationen in den Vernehmlassungsunterlagen kann aber jetzt schon festgestellt werden, dass die Erarbeitung zu hohen Kosten führen wird und die Umsetzung mit hohem administrativem Aufwand verbunden ist und kompliziert sein wird. Die Ausarbeitung der Grundlagen in den Pilotregionen muss speziell diesem Punkt Rechnung tragen. Insbesondere die Integration der bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte in die RLS muss effizient und einfach möglich sein.</p> <p>Der Kanton Uri lehnt den vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssel zur Auslösung der Beiträge für die regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS) mit 70 Prozent Bund und 30</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Prozent Kanton entschieden ab. Wie bisher soll sich der Kanton mit höchstens 10 Prozent beteiligen müssen. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung der eidgenössischen Agrarpolitik von der Finanzkraft der jeweiligen Kantone abhängig wird.
Art. 76a Abs. 3 LwG	Anpassung: Er (Der Bund) richte höchstens 90 Prozent der Beiträge aus.	Eine Erhöhung der Kofinanzierung ist für die Kantone nicht tragbar, führt zu Ungleichbehandlung und ist zudem kontraproduktiv. (Details siehe oben)
Art. 86, Abs. 1	Ergänzung: Verluste aus der Gewährung von Darlehen, die den Grenzbetrag (...), je zur Hälfte von den Kantonen und dem Bund zu tragen.	Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 86, Abs. 2	Ergänzung: Verluste und allfällige Rechtskosten, die nach Artikel 81 durch das BLW genehmigt wurden, sind, soweit sie nicht durch Zinsen gedeckt wurden, durch den Bund zu tragen .	Bei Genehmigungspflicht beim Bund soll dieser 100% der möglichen Verluste tragen.
Art. 87, Abs.1, Bst. a.	Ergänzung: die Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe zu stärken.	Die Schweizer Agrarpolitik baut konsequent auf dem Prinzip der bäuerlichen Familienbetriebe auf. Dies beinhaltet einerseits eine Abgrenzung gegenüber Kapitalgesellschaften und andererseits ist der bäuerliche Familienbetrieb Ausdruck des Modells einer Einheit von Arbeits- und Lebensraum (enge Verknüpfung zwischen Familie und Betrieb).
Art. 87, Abs.1, Bst. b	Ergänzung: b. die Arbeits- und Lebensbedingungen auf den Betrieben, insbesondere im Berggebiet zu verbessern;	Der Begriff «Arbeitsbedingungen» ist sehr eng gefasst und entspricht nicht der aktuellen Wortwahl der «Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse». Der Begriff «Wirtschaftsverhältnisse» kann unter Buchstabe a oder e hineininterpretiert werden. Der Begriff «Lebensbedingungen/-verhältnisse» ist verloren gegangen. Nur aufgrund einer Fokussierung auf die Arbeitsverhält-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>nisse ist es nicht angebracht, die Zielsetzung der Verbesserung der Lebensverhältnisse gänzlich zu streichen. Die entsprechende Anpassung ist vorzunehmen.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. c.	Ergänzung: ... zu erhalten und zu fördern, um neue Marktpotentiale auszuschöpfen.	<p>Wir müssen davon ausgehen, dass die Dynamik der Veränderungen in der Landwirtschaft auch in Zukunft sehr hoch sein wird. Das wird Anpassungen auf den Betrieben erfordern. Gerade mit den Strukturverbesserungsmassnahmen können Anreize geschaffen werden, damit die Bauernbetriebe ihre Strukturen anpassen und neue Marktchancen nutzen, beispielsweise in der vermehrten Produktion von frischem Gemüse und weiteres. Dies gilt sowohl für den Tief- wie auch für den Hochbau.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. d.	Ergänzung:.... nachhaltige , umwelt- und tierfreundliche Produktion...	<p>Anstatt einzig umwelt- und tierfreundliche Produktion soll man auch eine nachhaltige Produktion verankern. Dies erlaubt, auch wirtschaftliche und soziale Aspekte zu berücksichtigen. Wir sind langfristig auf eine optimierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen angewiesen. Dies ist allerdings nur über eine nachhaltige Produktion möglich.</p>
Art. 87, Abs.1, Bst. f LwG (neu) bisher Art. 87 c	Neu: das Kulturland sowie landwirtschaftliche Bauten und Anlagen vor Verwüstung und Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen.	<p>Die Zerstörung nimmt aufgrund des Klimawandels eher zu, die Streichung ist deshalb nicht sinnvoll. Die genannte Begründung, dass aufgrund der gegenwärtigen Bedeutung bezüglich des Mitteleinsatzes (2016, 3,1 Mio.) der Passus gestrichen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Wie die Erfahrung zeigt, ereignen sich grössere Unwetterereignisse in unregelmässigen Abständen, aber doch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Bsp. Unwetter 2005). Aufgrund der aktuellen und zukünftigen klimatischen Veränderungen ist vermehrt mit Extremwetterlagen zu rechnen (Extremtrockenheit, Starkniederschläge, Hagel, Sturm).</p>
Aufnahme neu Art. 87, Abs.1, Bst. g	Neu: innovative Projekte zu fördern.	<p>Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit Beiträgen innovative Projekte auf Landwirtschaftsbetrieben (einzelbetrieblich und überbetrieblich) zu unterstützen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. g.	landwirtschaftliche Wohn- und Ökonomiegebäude, Anlagen und Pflanzgut	<p>Formelle Präzisierung zu oben gemachter Bemerkung. Eine Abschaffung der Investitionskredite für Wohnungen schwächt die bäuerlichen Familienbetriebe in unserem Kanton und ist abzulehnen.</p>
Art. 87a Abs. 1 Bst. m LwG (neu)	Neu: innovative Projekte.	<p>Abstimmung mit Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe g.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 93 Abs. 5	Vorbehalt	Die Beiträge sind grundsätzlich zu überprüfen, in alle Zonen (auch Talzone) zu erweitern und die Ansätze von Beiträgen und Investitionskrediten sind gemäss der Bauentwicklung zu erhöhen. → Anpassungen SVV und IBLV
Art. 105	Vorbehalt	Die Fristen für die Rückerstattung sind in der Verordnung zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt, ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden.
Art. 106	...nach Artikel 87a Absatz 1 Buchstaben g, h, j, k und m.	Dieser Artikel ist korrekt, wenn unsere Anträge betreffend Art. 87a korrekt umgesetzt werden und in diesem Artikel auch darauf verwiesen wird. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Unterstützung von Wohnbauten weiterhin möglich sein muss. Siehe unsere einleitende Bemerkung.
Art. 111	... vom Bund und den Kantonen je zur Hälfte getragen	Sinngemässe Änderung zusammen mit Artikel 86 Absatz 1: Bei Meldepflicht beim Bund soll dieser die Hälfte der möglichen Verluste tragen.
Art. 141, Abs. 2	Begrenzung Mittel für Grundlagenforschung auf 2 Mio. Franken pro Jahr	<p>Gemäss Artikel 141 Absatz 2 können neben den anerkannten Organisationen auch Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute mit Beiträgen unterstützt werden. Damit soll die Forschung in der Tierzucht unterstützt werden. Dabei soll neben der Grundlagenforschung vor allem die angewandte Forschung, das heisst die Entwicklung neuer Zuchtmerkmale und -methoden gefördert werden. Diese Bestrebungen werden im Grundsatz unterstützt.</p> <p>Allerdings finden sich im Erläuterungsbericht weder Aussagen zum Umfang die dafür einzusetzenden Mittel noch eine Definition zum Begriff «anderer Institute». Da diese Mittel zu Lasten des Tierzuchtkredits gehen werden, wird eine Begrenzung auf jährlich maximal 2 Millionen Franken gefordert. Zudem lehnt man eine Unterstützung nicht anerkannter Organisationen ab. Damit die praktische Tierzucht in der Schweiz aus diesen Bestrebungen auch einen Nutzen ziehen kann, erwartet der Kanton Uri, dass den bestehenden Zuchtorganisationen via das neu zu schaffende Innovationsnetzwerk Tierzucht ein Mitspracherecht zugestanden wird.</p>
Art. 146b	Berücksichtigung Datenschutz	Im Grundsatz wird der neue Artikel 146b unterstützt. Wir weisen aber darauf hin, dass Daten mit Personenbezug dem Datenschutzgesetz unterstehen. Daten mit Personenbezug dürfen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>auch für wissenschaftliche Zwecke nur mit Einverständnis des Tierhalters weitergegeben werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der Charta für die Digitalisierung der Landwirtschaft hingewiesen.</p>

2 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu den Änderungen im BGBB im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Uri sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht. Kommt hinzu, dass fehlende Reife bei den vorgeschlagenen Änderungen zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte widererwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Uri wie folgt Stellung:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a BGBB	Ablehnung	Die Zielsetzung einer Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebs darf nicht aus dem Zweckerartikel gestrichen werden. Die bäuerlichen Familienbetriebe prägen unsere Landwirtschaft und sollen weiterhin gefördert werden. Sie sind der Grundpfeiler der gesamten Schweizerischen Agrarpolitik. Das BGBB bildet dabei ein Garant, dass das Grundeigentum der Familienbetriebe gefestigt wird.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB	Ablehnung	Aus sachenrechtlichen Überlegungen ist die Definition des Geltungsbereiches des BGBB wie bis anhin auf ganze Grundstücke abzustützen und auszurichten. Nur so ist eine bodenrechtliche Beurteilung eines Grundstückes für ein grundbuchrelevantes Geschäft (Kaufvertrag/Parzellierungsvertrag/Pfandvertrag/Bedarf an landwirtschaftlichen Bauten) möglich.
Art. 9 Abs. 3 BGBB	Anpassung streichen	Die gestellten Anforderungen an die Selbstbewirtschafter sollen weiterhin im Ermessen der kantonalen Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die bisherige Praxis hat sich bewährt.
Art. 9a BGBB	Präzisierung bisherige Praxis bzw. Rechtsprechung	Gemäss der geltenden Gesetzgebung ist der Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe durch juristische Personen nicht ausgeschlossen. Der Begriff der Selbstbewirtschaftung ist zwar in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Anforderung an die Selbstbewirtschaftung auch durch eine juristische Person erfüllt ist, wenn die Mitglieder oder Gesellschafter einer juristischen Person über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen und die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen oder zumindest die Mehrheit der Gesellschafter auf dem Hof mitarbeitet. Allerdings anerkennen Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nur mit Zurückhaltung als Selbstbewirtschafter. Die Bewilligungsbehörden können die Bewilligung mit Auflagen erteilen. Mit der Ergänzung des BGBB um den Artikel 9a (und den mit diesem Artikel verbundenen weiteren

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bestimmungen) wird somit nicht eine grundsätzliche Öffnung herbeigeführt, sondern die schon jetzt bestehende Erwerbsmöglichkeit für juristische Personen präzisiert und dafür einheitliche Voraussetzungen definiert.
Art. 18 Abs. 3 BGG	Zustimmung mit Ergänzung	Unter Berücksichtigung der Erhöhung der Ertragswerte und in Anbetracht der Überarbeitung des Schätzungsreglements 18 ist einer Verlängerung der Aufrechnungszeit zuzustimmen. Für die Gebäude soll jedoch nur eine Kategorie (20 Jahre) gewählt werden. Die Erbenungerechtigkeit wird entschärft. Die Definition der Abschreibung fehlt nach wie vor. Ergänzung: Es erfolgt eine lineare Abschreibung.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b BGG	Ablehnung	Wir gehen davon aus, dass diese Massnahme nur eine geringe Auswirkung auf die Flächenmobilität landwirtschaftlicher Grundstücke oder Gewerbe hat. Für die Einschränkung des Kreises der Kaufrechtsberechtigten fehlen nachvollziehbare Argumente. Die bisherige Regelung, dass auch Geschwisterkinder ein Kaufrecht geltend machen konnten, entspricht dem Sinn der bäuerlichen Familienbetriebe.
Art. 31 Abs. 1 BGG	Ergänzung:..., abzüglich Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsabgaben	Die mit der Revision des RPG eingeführte Mehrwertabgabe muss ebenfalls vom Gewinn abgezogen werden können.
Art. 42 Abs. 1 BGG	Zustimmung/Ergänzung: 2. Ehegatte 3. jedes Geschwister und Geschwisterkind	Zustimmung: Schutz des Ehegatten Die bisherige Bestimmung soll beibehalten werden. Der Anspruch der Geschwisterkinder hilft in vielen Fällen bei Übernahmen. Die Beschränkung auf Geschwister kommt in den meisten Fällen einer praktischen Abschaffung dieses Rechts gleich: Geschwister wählen in der Regel einen anderen Berufsweg und kommen im Alter über 40 nicht auf den Hof zurück.
Art. 42 Abs. 1 Ziff. 3 BGG	... vor weniger als 25 Jahren	Die Frist von 25 Jahren soll beibehalten werden. Mit einer Verkürzung auf zehn Jahre wird diese Bestimmung praktisch wirkungslos. Die Dauer 25 Jahre hilft auch bei Übernahmen, Vertrauen aufzubauen und stärkt damit das Ertragswertprinzip. Diese Frist entspricht zudem der Ausübung des Gewinnanspruchs der Miterben nach Artikel 28 Absatz 3 BGG und kann daher als einheitliche Rechtsordnung angesehen werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 45a BGBB	Ablehnung	Diese Bestimmung macht keinen Sinn: Der Minderheits-Eigentümer an einer juristischen Gesellschaft muss nicht ausgebildet sein. Auch für seine Nachkommen gilt das. Mit dieser Anpassung wird ein Vorkaufsrecht errichtet, das ohne weiteres von einem Nichtselbstbewirtschafter ausgeübt werden kann und kaum mit dem Zweckartikel bzw. mit Artikel 9 BGBB zu vereinbaren ist.
Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BGBB	Ergänzung:... und jedes Geschwister und Geschwisterkind , das nach ...	Begründung analog Artikel 42 Absatz 1
Art. 59 Bst. e und f BGBB	Ablehnung	Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c BGBB. Zusätzlich erschwert sich die Preiskontrolle.
Art. 60 Abs. 1, Bst. j	Ablehnung, nicht einführen	Bst. j braucht es nicht (siehe Art. 45a Gewerbe im Eigentum von bäuerlich juristischen Personen). Kommt hinzu, dass die geplante Änderung zu unkonkret ist. Wer soll nach der Abtrennung über eine Mehrheitsbeteiligung verfügen?
Art. 62 BGBB	Änderungen werden abgelehnt	Der Wegfall der Bewilligungspflicht, der an Bedingungen geknüpft ist, erfordert einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie die Beurteilung der Bewilligungspflicht und bringt somit keine administrative Vereinfachung.
Art. 65b BGBB,	Ablehnung	Der neue Artikel 65b wird durch das BLW damit begründet, dass damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert an landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Dies entspricht einer nicht gewünschten Öffnung des BGGB, weil die Entwicklung der Institutionen nicht mehr kontrollierbar ist und der bäuerliche Familienbetrieb geschwächt wird.</p>
Art. 65c BGGB,	<p>Vorbehalt/Änderungsvorschlag:</p> <p>Art. 65c Abs.1 Der Erwerb von Anteilsrechten an einer bäuerlichen juristischen Person durch natürliche Personen wird bewilligt, sofern der Erwerber Selbstbewirtschafter ist.</p> <p>Art. 65c Abs.2: Der Erwerb durch natürliche Personen, welche nicht Selbstbewirtschafter sind, wird bewilligt, wenn durch diesen Erwerb die Mindestbeteiligung von Selbstbewirtschaftern gemäss Art. 9a Bst. a nicht unterschritten wird.</p>	<p>Artikel 65c BGGB ist unverständlich formuliert. Gemäss den gewählten Formulierungen wäre somit der Erwerb einer Beteiligung unterhalb von zwei Dritteln nicht möglich, selbst wenn der Erwerber als Selbstbewirtschafter gilt. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 9a BGGB sollte eine Minderheitsbeteiligung jedoch möglich sein, solange gewährleistet ist, dass insgesamt immer der Mindestanteil gemäss Artikel 9a Buchstabe a BGGB am Grundkapital und an den Stimmrechten von Selbstbewirtschaftern gehalten wird. Die entsprechende Kontrolle kann durch die Bewilligungsbehörde gemäss den vorgeschlagenen Neuerungen nach Artikel 72a BGGB erfolgen.</p>
Art. 65 Abs. 2 BGGB	<p>Ablehnung</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung ist unverständlich. Sie sieht vor, dass sämtliche Erwerbe durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten für öffentliche Aufgaben <i>und für den Realersatz für diese Zwecke</i> bewilligungsfrei erfolgen können. Einerseits wird gemäss Bericht an der Bewilligungspflicht für den Erwerb durch das Gemeinwesen und dessen Anstalten festgehalten, andererseits wird das sogenannten „Bewilligungsverfahren“ inhaltlich vollständig ausgehöhlt.</p>
Art. 72a BGGB	<p>Zustimmung mit Ergänzung</p>	<p>Eine Koordinationspflicht mit dem Handelsregister ist aufzunehmen, wonach dieses der Bewilligungsbehörde meldet, wenn Änderungen dem Handelsregister angemeldet werden.</p>
Art. 76 bis Art. 78 BGGB	<p>Ablehnung: Bewilligungspflicht wie bisher beibehalten.</p>	<p>Nach geltender Regelung besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungsbehörde aktiv Stellung nehmen kann zur Frage, ob in einem konkret vorliegenden Fall die Belastungsgrenze in einem bestimmten Umfang überschritten werden kann. Mit dem Wegfall dieser Möglichkeit</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch Streichung von Artikel 76 Absatz 2 und den weiteren Anpassungen der Artikel 76 bis 78 besteht die Gefahr, dass die Kreditinstitute Darlehen nur noch bis zur Belastungsgrenze gewähren. Immerhin handelt es sich bei der Belastungsgrenze dannzumal um den einzigen amtlich festgestellten Wert. Ob die Kreditinstitute bereit sind, Darlehen über diesen Wert hinaus zu gewähren, darf bezweifelt werden. Die Banken haben mit der bisherigen Regel eine zuverlässige Beurteilung der Bewilligungsbehörde zur Verfügung, welche erfahrungsgemäss in aller Regel für alle Parteien Rechtssicherheit schafft. Es ist kein Grund erkennbar, wonach diese bewährte Praxis geändert werden soll. Namentlich deshalb nicht, weil mit der Änderung die Finanzierung von landwirtschaftlichen Projekten schwieriger werden dürfte. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft.</p>
Art. 77 Abs. 3 BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Der Kanton Uri hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher halten wir an der kann-Formulierung fest. Bisher konnte der Gläubiger verpflichtet werden, das Darlehen zu kündigen (keine zwingende Vorschrift). Mit der Änderung muss das Darlehen gekündigt werden, was für den Darlehensnehmer eine Verschärfung darstellt.</p>
Art. 78 Abs. 3; Art. 79; Art. 81 Abs. 1; Art. 84 BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Der Kanton Uri hält an der Bewilligungspflicht einer Überschreitung fest (siehe oben Bemerkungen zu Art. 76 bis 78 BGG). Daher wird die Änderung abgelehnt.</p>
Art. 83 Abs. 2 BGG	Zustimmung mit Ergänzung	<p>In Analogie zu Artikel 72a ist diese Mitteilungspflicht mit dem Handelsregister zu ergänzen.</p>
Art. 88, 90 und weitere. BGG	Änderung wird abgelehnt	<p>Konsequenz aus Verzicht auf Änderungen (siehe oben).</p>

3 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Zu den Änderungen im LPG im Allgemeinen	Keine Änderungen vornehmen	Der Kanton Uri sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf bezüglich des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Kommt hinzu, dass fehlende Reife bei den vorgeschlagenen Änderungen zu attestieren ist. Dementsprechend sind Anpassungen aus unserer Sicht nicht notwendig. Sollte widererwarten auf die Änderung eingetreten werden, so nimmt der Kanton Uri wie folgt Stellung:
Art. 37 LPG	Keine Änderung vornehmen	Das Prinzip des Ertragswertes für landwirtschaftliche Gewerbe darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Die Pächterwohnung ist zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3 LPG: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).
Art. 38 Abs. 2 und Abs. 3 LPG	Keine Änderung vornehmen	Die bisherigen Regelungen der Pachtzinszuschläge haben sich in der Praxis bewährt. Dementsprechend hält der Kanton Uri an den bisherigen Regelungen fest.
Art. 39 LPG	Keine Änderungen vornehmen	Wir verweisen dazu auf unsere Erläuterungen zu Artikel 37 LPG.
Art. 43 LPG	Artikel darf nicht gestrichen werden.	Eine minimale Kontrolle der Pachtzinse muss gewährleistet sein. Ansonsten wird die ganze Bestimmung betreffend Berechnung des Pachtzinses sinnlos. Mit der heute noch bestehenden (bereits vor zehn Jahren massiv abgebauten) Pachtzinskontrolle für Einzelgrundstücke bzw. Einsprachemöglichkeit ist ein minimaler Schutz vor übersetzten Pachtzinsen noch möglich. Die Streichung dieses Artikels würde jegliche Pachtzinsüberwachung oder -korrektur verunmöglichen und somit massiv kostentreibend wirken. Die Aufhebung dürfte dazu führen, dass auch jene Verpächter, welche sich heute mehr oder weniger an die offiziellen Pachtzinsen halten (Genossamen, Korporationen, öffentliche Hand), eine Pachtzinserhöhung vornehmen.